

B e k a n n t m a c h u n g

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Wahl der Stadtvertretung der Stadt Werther (Westf.) am 13. September 2020 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020, veröffentlicht am 02.06.2020.

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die 12. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. S. 602) **i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020** fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Werther (Westf.) in den 14 Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Der Wahlausschuss der Stadt Werther (Westf.) hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 die Einteilung des Wahlgebietes in 14 Wahlbezirke beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Einteilung der Wahlbezirke ist am 19. Februar 2020 erfolgt.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis **zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl)**, beim Wahlleiter der Stadt Werther (Westf.) im Rathaus, Zimmer 25, Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.), einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 16. Juli 2020 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können. Amtliche Vordrucke für die Wahlvorschläge können beim Wahlamt der Stadt Werther (Westf.) angefordert werden. Die Wahlvorschläge können jedoch auch mit Hilfe eines im Internet bereitgestellten EDV-Programms „Votemanager/Parteienkomponente“ erstellt werden. Informationen dazu erhalten Sie im Wahlamt der Stadt Werther (Westf.), Telefon 05203 – 705-41 und 705-13, E-Mail: wahlamt.stadtwerther@gt-net.de.

Wählbarkeit:

Jede Person die am Wahltag die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit der anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) hat oder sich sonst für gewöhnlich dort aufhält, ist für die Wahl des Rates der Stadt Werther (Westf.) wählbar.

Zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister ist wählbar, wer am Wahltag die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hat, am

Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Von der Wählbarkeit für die Wahl des Rates der Stadt Werther (Westf.) sowie für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister ausgeschlossen ist eine Person, die am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Berechtigungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters von politischen Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten können nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden (§ 16 KWahlG).

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Werther (Westf.)

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie die Staatsangehörigkeit der sich bewerbenden Person; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gemäß § 15 Abs. 2 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Werther (Westf.), im Kreistag des Kreises

Gütersloh, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie eine nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß §6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen ferner gemäß **§ 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 von 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von sich einzelnen bewerbenden Personen.

Wahlvorschläge für die Reserveliste

Entsprechendes gilt gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG für die Reserveliste. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Name der einreichenden Person oder Wählergruppe
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie die Staatsangehörigkeit der sich bewerbenden Person; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine sich bewerbende Person, unbeschadet der Reihenfolge, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber im Wahlbezirk oder für eine auf der Reserveliste aufgestellten Person sein soll. Dann muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Person
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Person aufgestellt ist.

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen gemäß nach **§ 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020** von mindestens **6 Wahlberechtigten des Stadtgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Form des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 20 KWahlG sowie auf den § 26 KWahlO verwiesen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen. Die Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person ist auf der Reserveliste nach dem

Muster der Anlage 11b zur KWahlO oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben.

Wahlvorschläge für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die unterzeichnende Person des Wahlvorschlags in Werther (Westf.) wahlberechtigt sein. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie die Staatsangehörigkeit der sich bewerbenden Person;

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Werther (Westf.), im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind, müssen ferner **nach § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020** von mindestens **108 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften gemäß Anlage 14c zur KWahlO). Gleiches gilt auch für Wahlvorschläge von einzeln bewerbenden Personen.

Eine möglicherweise durchzuführende Stichwahl ist für den **27. September 2020** vorgesehen.

Auskünfte über Einzelheiten erteilt das Wahlamt der Stadt Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.), Zimmer 7 und 25 (Telefon: 05203 - 705-41 und/oder 705-13).

gez. Guido Neugebauer
(Wahlleiter)